

Antrag

des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Nummer 9 wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und der Leistung“ gestrichen.
2. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen, Absatz 5 wird Absatz 3.

Begründung:

Der Änderungsantrag zielt auf eine Herausnahme des Leistungselementes bei der Gewährung der Dienstaltersstufen ab.

Damit werden finanzielle Mehraufwendungen vermieden. Erfahrungsgemäß wird von der Möglichkeit des vorzeitigen Erreichens der nächsthöheren Dienstaltersstufe in erheblich stärkerem Maße Gebrauch gemacht als von einer Hemmung des Aufstiegs.

Das im Regierungsentwurf vorgesehene Verfahren ist mit erheblichem Verwaltungs- und Bewertungsaufwand verbunden, denn es bedingt eine ständige Bewertung der Leistungsfähigkeit aller Beamten, was zu zusätzlichen Kosten in der Personalverwaltung führt.

Im übrigen bietet das BBesG andere Instrumente der Leistungsförderung (Beförderungen sowie die neu einzuführenden Leistungsprämien).

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996